

Satzung des AltePost-Bühne e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

1. Der Verein trägt den Namen: **AltePost-Bühne**. Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen werden und führt dann den Zusatz: „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist in Bad Bederkesa, Mattenburger Str. 20, 27624 Geestland.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der örtlichen Kultur, Gemeinschaft und des kulturellen Austauschs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen aller Art, vom Konzert bis zur Lesung, im neu geschaffenen Veranstaltungsraum an der Alten Post in Bad Bederkesa. Die Veranstaltungen schaffen Gelegenheit zur örtlichen Begegnung miteinander, mit anderen Kulturen und neuen Einflüssen aus der ganzen Welt und sind offen für alle Menschen, unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft.
2. Der Verein verfolgt diesen Zweck selbstlos, ausschließlich und unmittelbar. Er erbringt keine Leistungen, die ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ebenfalls erbringen könnte. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Wirtschaftlich tätig wird er nur soweit dies zur Zweckerfüllung erforderlich ist.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitglieds.
- b. durch freiwilligen Austritt.
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste.
- d. durch Ausschluss aus dem Verein.
- e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Der Vorstand
Der erweiterte Vorstand
Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a. der/dem 1. Vorsitzenden
- b. der/dem 2. Vorsitzenden
- c. der/dem Finanzzuständigen (Schatzmeister)
- d. der/dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus fachlich geeigneten Ehrenamtlichen, die sich jeweils für ihren kulturellen Bereich engagieren. Sie initiieren und organisieren die Aktivitäten des Vereins. Dies sind beispielsweise:

- a. die/der Vorstand für Social Media
- b. die/der Vorstand für moderne Musik
- c. die/der Vorstand für klassische Musik
- d. die/der Vorstand für Literatur
- e. die/der Vorstand für Theater
- f. die/der Vorstand für bildende Kunst

Weitere Bereiche sind möglich wenn sich Zuständige dafür engagieren wollen.

Vorstand und erweiterter Vorstand tagen gemeinsam.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die erste Amtsdauer der/des 1. Vorsitzenden beträgt drei Jahre.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus dem Verein für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen. Geht es um ein Mitglied des erweiterten Vorstands und findet sich vorübergehend kein Ersatz so entfällt dieser Bereich.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandsitzungen, die regelmäßig durch die/den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von sieben Tagen ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Kommt kein Konsens zustande so entscheidet die Mehrheit der Vorstände. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandsitzung.

Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstands.
- b. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags.
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leitung. Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
4. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn die Anträge mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11,12,13 und 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Geestland, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde auf der heutigen Gründungsversammlung verabschiedet.

Bad Bederkesa, den 14.05.2021

Unterschriften von 14 Gründungsmitgliedern